

Gebührensatzung
für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen

- Sondernutzungsgebühren-Satzung -

Die Stadt Miltenberg erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) (BayRS 9101-1-I) folgende

Satzung

§ 1

Gebührenpflicht

Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die in der Baulast der Stadt stehen (§ 1 der Sondernutzungssatzung), werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) in Verbindung mit dem Straßengruppenverzeichnis (Anlage 2).

(2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach der Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straßen und auf den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners.

(3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; angefangene Monate werden mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.

(4) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet.

(5) Bei Gebührenberechnungen, die sich auf eine Fläche beziehen, ist dann eine Umgriffsfläche zu berücksichtigen, wenn eine solche üblicherweise in Anspruch genommen wird (z.B. vor Verkaufsständen). Hierfür wird die Fläche der Sondernutzungsanlage zusätzlich angesetzt.

(6) Die Mindestgebühr beträgt 10 DM.

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften die Sondernutzung unentgeltlich erlaubt ist.

(2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung bezahlt wurde (Pauschalierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden.

(3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen zu Sondernutzungen werden (z.B. Lichtschächte). Gebührenfrei sind auch Sondernutzungen, die bis zu 15 cm in den öffentlichen Straßengrund oder Luftraum hineinreichen.

(4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder -ermäßigung gewährt werden.

(5) Den Nachweis hat in den Absätzen 1 bis 4 jeweils der Erlaubnisnehmer zu erbringen.

(6) Gebührenfreiheit kann ganz oder teilweise gewährt werden

1. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
2. für Sondernutzungen der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit die Sondernutzungen ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dienen,
3. für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, caritativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
4. für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen,
5. für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige,

1. dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist, sowie dessen Rechtsnachfolger,
2. der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt,
3. der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter im Fall des § 5 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung ist,
4. der Bauausführende oder Bauherr ist (§ 5 Abs. 3 Sondernutzungssatzung).

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen und Ende der Gebührenschuld und ihre Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung, und ist mit diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig. Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung deshalb erst nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei monatlich wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag des Monats, bei jährlichen am 15.02. des Jahres ein; frühestens jeweils 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

(3) Die Gebührenschuld endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis oder Genehmigung.

(4) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 6

Gebührevorschuss

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen, so kann bei Erteilung der Erlaubnis ein Gebührevorschuss in angemessener Höhe gefordert werden. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 7

Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet bzw. erlassen werden.

(2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise entrichtet sind, so ist die Gebühr anteilig zu erstatten.

(3) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung, oder nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt schriftlich eingegangen sein.

(4) Beträge unter 20 DM werden nicht erstattet.

(5) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 8

Übergangsbestimmungen

Bei bestehenden Sondernutzungen ist die Gebührensatzung für die nächstfällige Gebühr nach Inkrafttreten der Satzung anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Miltenberg, 21.März 1991

Stadt Miltenberg
gez.

Bieber
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorliegende Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 22, zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt vom 26.03.1991, ausgehängt an der Amtstafel und veröffentlicht im „Aschaffener Volksblatt“ und im „Bote vom Unter-Main“ vom 30.03.1991, hingewiesen.

Die Satzung trat somit am 31.März 1991 in Kraft.

Miltenberg, 02.April 1991

Stadt Miltenberg
gez.

Reffel
2. Bürgermeister

**Anlage 1
zur Sondernutzungsgebührensatzung**

- Sondernutzungsgebührenverzeichnis -

Soweit Gebühren mit einem zweiteiligen Betrag angeführt sind, gilt der erstgenannte für die bevorzugte Geschäfts- oder Verkehrslage und der zweitgenannte für die übrigen Straßen.

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag/DM
I.	Auf Dauer ausgeübte Sondernutzungen			
1.	Verkaufs-, Warenstände in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe	qm	Monat	5,--/3,--
2.	Ausleger, Aushängeschilder	qm	Jahr	40,--
3.	Auslagekästen, Schaukästen	qm	Jahr	35,--/25,--
4.	Plakatstände, Firmenhinweis-, Werbeständer	qm-Ansichtsfläche	Monat	5,--/3,--
5.	Tisch- und Stuhlaufstellung	qm	Monat	6,--/4,--
6.	Unterhaltungsautomaten	Stück	Monat	25,--/15,--
7.	Verkaufskioske, Imbissstände, Lotterieverkaufsstände	qm	Monat	40,--/30,--
8.	Verkauf aus Fahrzeugen	qm	Monat	40,--/30,--
9.	Warenautomaten			
9.1.	Mit einem Ausgabefach	Stück	Jahr	40,--/20,--
9.2.	Für jedes weitere Fach	Stück	Jahr	10,--/5,--
10.	Zeitungsentnahmegerate	Stück	Jahr	20,--
11.	Vordächer, Erker, Balkone u.ä.	qm	Jahr	15,--
12.	Markisen	qm	Jahr	15,--
13.	Blumenkübel, -tröge, Fahrradstände		gebührenfrei	
14.	Überspannungen	lfdm	Jahr	5,--
15.	Masten, Säulenstützpfiler	Stück	Jahr	50,--/25,--
16.	Hebebühnen, Bieraufzüge	qm	Jahr	8,--
17.	Masthülsen	Stück	Jahr	20,--
18.	Grabenbrücken, Zufahrten, Zugänge (Art. 19 BayStrWG)	lfdm	Jahr	5,--
19.	Treppen, Trittstufen	qm	Jahr	8,--

II.	Kurzfristige Sondernutzung			
20.	Aufführungen und Veranstaltungen			
20.1.	gewerblicher Art (z.B. nach dem Gaststättengesetz)	bis 100 Sitzplätze	Tag	80,--
		über 100 Sitzplätze	Tag	120,--
20.2.	anderer – nichtgewerblicher – Art		Tag	30,--
21.	Verkaufs-, Informationsstände, Aufstellungsfahrzeuge u.ä.	qm	Tag	20,--/10,--
22.	Verkauf aus Fahrzeugen	qm	Tag	20,--/10,--
23.	Werbereiter, Plakatständer	Stück	Tag	2,--
24.	Baueinplankungen, Lagerung von Baustoffen und Gegenständen aller Art	qm	Tag	0,20
25.	Baugerüste	lfdm	Tag	0,10
26.	Aufgrabungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen	nach Dauer und Umfang der Flächeninanspruchnahme		20,-- bis 1000,--
III.	Für Sondernutzungen, die in vorstehendem Gebührentarif nicht aufgeführt sind	Rahmengebühr		10,-- bis 1000,--
IV.	In besonderen Fällen kann ein Zuschlag bis 250 % bzw. ein Abschlag bis zu 50 % vorgenommen werden.			

Anlage 2
zur Sondernutzungsgebührensatzung
- Straßengruppenverzeichnis –

Straßengruppe I : Bevorzugte Verkehrs- oder Geschäftslage:

Hauptstraße ab und einschließlich des Marktplatzes bis einschließlich Engelplatz.

Straßengruppe II :

Alle übrigen Straßen in der Baulast der Stadt Miltenberg.